

Satzung

der Gesellschaft für Schmerz- und Triggerpunktmedizin (IGTM) e. V.

§ 1: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zwecke der Gesellschaft sind Pflege, Förderung und Ausbau der Schmerz- und Triggerpunktmedizin in Forschung, Lehre und Praxis insbesondere durch Erarbeiten von Therapierichtlinien.
2. Die IGTM ist eine wissenschaftliche Gesellschaft. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Fortbildungs-veranstaltungen.

Diese dienen dem forcierten Erfahrungsaustausch, dem Aufrechterhalten und der Weiterentwicklung des Wissens und der Qualität sowie der Weiterentwicklung von Behandlungsmethoden in der Schmerz- und Triggerpunktmedizin
4. Die in diesem Rahmen durchgeführten Fortbildungen werden zum Zweck der Fort- und Weiterbildung in der Schmerz- und Triggerpunktmedizin betrieben; sie dienen keinen wirtschaftlichen Interessen.

§ 2: Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern

zu a)

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können an der Triggerpunktmedizin und ihren Grenzgebieten interessierte Ärzte/innen sowie, Physiotherapeuten/innen mit einem von der Gesellschaft vorgeschriebenem Ausbildungsstand werden. Sie allein haben das aktive und passive Wahlrecht.

zu b)

Zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten berufen, die sich um die Entwicklung und Förderung der Ziele der Gesellschaft außerordentlich verdient gemacht haben.

zu c)

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Als Ausnahme hiervon gilt eine von der Geschäftsführung genehmigte außerordentliche Tätigkeit auf Honorarbasis (z.B. als Dozent) oder im Angestelltenverhältnis. Ferner erhält das geschäftsführende Vorstandsmitglied sowie ein Vorstandsmitglied für seine umfassende Vorstandstätigkeiten eine Entschädigung (§8, Abs. 4).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Aufnahme, Ernennung, Austritt und Ausschluss

1. Die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, der mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden muss.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als weitere zwei Wochen gerechnet ab Versand der zweiten Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
5. Verstößt ein Mitglied fortlaufend gegen die in §2 genannten Ziele der Gesellschaft oder verstößt sein Verhalten in sonstiger grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft, so kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen einen solchen Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte verfügen.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Im Eintrittsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zur Vereinfachung soll der Beitrag im Regelfall vom Kassenswart drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres oder unmittelbar nach dem Eintritt des neuen Mitglieds per Lastschriftinzug erhoben werden. Falls das Lastschriftinzugsverfahren von einem Mitglied nicht gewünscht wird, muss für die Bearbeitung anderer Zahlungsweisen ein Aufschlag von 10% erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen wird vom Vorstand beschlossen und muss — mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge der fördernden

Mitglieder, die der Vorstand allein festsetzt - in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Der Vorstand kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

3. Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen. Sie sind aufgefordert dem Vorstand jederzeit Vorschläge zur Verbesserung der Vereinsarbeit einreichen.
2. Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins (§ 2) nach bestem Können zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), dessen Stellvertreter (Vizepräsident) und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein zusammen mit dem Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, so hat es sämtliche Unterlagen, die es im Rahmen seiner Tätigkeit erhalten hat, an den Verein zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für Mitgliedslisten, Dateien und sonstige schriftliche Unterlagen.
4. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Führung der Geschäfte beauftragen. Er erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung.
5. Die anderen Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt eine (externe) Geschäftsführung mit der Führung der Geschäftsstelle zu beauftragen

§ 8: Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgaben verteilt er unter sich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und eines Jahresrechnungsbberichtes in einer schriftlichen Kurzform,
2. Sollte eine Entscheidung des Vorstandes durch Stimmengleichheit nicht möglich sein, so ist die Stimme des ersten Vorsitzenden entscheidend.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung nachgewiesener Auslagen bleiben hiervon unberührt.

§ 9: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Bis zur Wahl der jeweiligen Nachfolger bleibt der Vorstand im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder per Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu kooptieren. Die Nachwahl findet durch die nächste Mitgliederversammlung statt, und zwar für den Rest der regulären Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Ehemalige Vorsitzende können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden berufen werden. Sie können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben dort jedoch nur beratende Stimme. Mit dem Ehrenvorsitz ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden.

§ 10: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder durch Absprachen (§ 11 Abs. 5).
2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf andere geeignete

Weise einberufen. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so kann die Einberufung auch durch ein weiteres Vorstandsmitglied erfolgen. Eine Einberufungsfrist von mindesten einer Woche soll eingehalten werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Anwesenheit von mindestens drei der geladenen Mitglieder des Vorstands, festgestellt wird. Sollte die erforderliche Anzahl nicht erreicht werden, so ist eine erneute Ladung erforderlich. In der dann erfolgenden Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

Soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Soweit den Beisitzern bestimmte Aufgabenbereiche übertragen oder entzogen werden sollen, sind diese bei der Beschlussfassung des Vorstandes hierüber ausgeschlossen.

4. Es findet mindestens eine Sitzung des Vorstands pro Jahr statt. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes muss der Erste Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
5. In einfachen oder dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands durch Absprache herbeigeführt werden. Die Absprache kann mündlich, fernmündlich, schriftlich oder auf andere geeignete Weise erfolgen. An einer Absprache des Vorstandes müssen wenigstens drei seiner Mitglieder teilgenommen haben; durch Absprache herbeigeführte Beschlüsse sind bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzung vorzutragen.
6. Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Sitzung,
 - b. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 11: Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind zuständig für die Prüfung der Kasse und der Buchführung. Vor der Vorlage des Jahresberichtes durch den Vorstand sind Kasse und Buchführung durch die Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist Bestandteil des Jahresberichts.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein; bei Austritt aus dem Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dann ein Kassenprüfer für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu wählen.

4. Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung nachgewiesener Auslagen bleiben hiervon unberührt.

§ 12: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - c. Festlegung des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen;
 - d. Berufung und Auflösung von Ausschüssen;
 - e. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Entscheidung über Beschwerden gegen die Aberkennung eines solchen Ehrentitels;
 - f. Genehmigung des Haushaltes
 - g. g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 4 Abs. 5 S. 3
 - h. Änderung der Satzung;
 - i. Auflösung des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen auf sich vereinen.
3. Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vor der Entscheidung ist dem Betreffenden und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.
4. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jeweils für das abgeschlossene Geschäftsjahr nach Vorlage des Jahresberichtes. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Sofern aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt, kann über die Entlastung mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder gemeinsam abgestimmt werden.
5. Am Anfang jeder Mitgliederversammlung steht die Genehmigung der Tagesordnung durch die Versammlung.
6. Bei jeder Mitgliederversammlung sind das Protokoll der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen und deren Beschlüsse vorzutragen. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13: Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen.

§ 14: Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit durch Beschluss einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Nach Eingang des Antrags hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, wobei der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags anzusetzen ist.

§ 15: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Der Vorsitzende kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins muss wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

6. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke können Rücklagen gebildet werden. Ebenso können auch freie Rücklagen gebildet werden. Rücklagen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 16: Ausschüsse

1. Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden. Über deren Bildung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese ernennt auch die Ausschussmitglieder.
2. Als ständiger Ausschuss wird der wissenschaftliche Beirat eingerichtet.
3. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein über Fortschritte und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Triggermedizin zu informieren.
4. Vorstandsmitglieder können an allen Ausschüssen teilnehmen

§ 17: Haftung des Vereins und der Mitglieder

Der Verein darf durch Rechtsgeschäfte nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens verpflichtet werden. Die Aufnahme von Krediten ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gestattet.

§ 18: Haftung des Vorstandes

1. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Sollten Mitglieder des Vorstandes im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt sie der Verein im Innenverhältnis von der Haftung frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 19: Auflösung des Vereins

1. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an

UNICEF 50 %

SOS-Kinderdörfer 50 %

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Ausbildung und Weiterbildung von Jugendlichen zu verwenden haben.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorliegende Satzung wurde am 13.07.2002 beschlossen und am 27.11.2004, am 10.03.2007, am 08.03.2008, am 12.03.2011 und am 22.03.2014 geändert.